

# BV/01/21-72

Beschlussvorlage  
öffentlich

## Beratung und Beschlussfassung zur Beantragung einer Förderung eines TLF 3000

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für Ordnung und Soziales	<i>Datum</i> 05.10.2021
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 19.10.2021	<i>Ö / N</i> Ö
--	---	-------------------

### Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Dorf Mecklenburg beschließt, über das Förderprogramm „Zukunftsfähige Feuerwehr“ ein TLF 3000 (Tanklöschfahrzeug mit 3000 l Wasser) zu beschaffen.

Die Gemeinde verpflichtet sich, die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Erbringung des Eigenanteils zu schaffen.

Die vorzugsweise Abnahme des Fahrzeuges soll im Jahr 2023 erfolgen.

### Sachverhalt

Das Ministerium für Inneres und Europa informierte, dass das Land die Beschaffung von Fahrzeugen der Typen Löschgruppenfahrzeug 20 (LF 20) und Tanklöschfahrzeug 3000 (TLF 3000) fördert.

Für die Teilnahme am Förderprogramm erwartet das Land einen Beschluss und den Zuwendungsantrag und die verbindliche Erklärung zur Abnahme eines TLF 300 im Rahmen einer Zentralbeschaffung durch das Land M-V und zur Rubikon-Einstufung.

Gefördert werden Fahrzeuge, durch die in der Regel ein bei der jeweiligen Feuerwehr vorhandenes Fahrzeug eines Baujahrs vor 2002 ersetzt wird.

Für die Gemeinde Dorf Mecklenburg kommt die Beschaffung eines solchen Fahrzeuges in Frage. Die Feuerwehr ist eine Feuerwehr mit besonderen Aufgaben. Das vorhandene Fahrzeug ist ein Löschfahrzeug LF 8/6 aus dem Baujahr 1998. Zur Teilnahme an dem Programm ist es erforderlich, dass die Gemeinde einen Beschluss zur Beschaffung und verbindlichen Annahme des Fahrzeuges fasst und die haushaltsrechtlichen Grundlagen dafür schafft. Bei dem erforderlichen Eigenanteil findet die Haushaltsituation über die Rubikon-Einstufung Berücksichtigung. Die Gemeinde Dorf Mecklenburg ist für das Jahr 2021 im Rubikon mit „rot“ eingestuft. Damit verbleibt bei der Gemeinde ein Eigenanteil von 20 % der Fahrzeugkosten.

Das Land geht derzeit von 330.000,00 € für ein TLF 3000 aus.

### Finanzielle Auswirkungen

Die Gemeinde plant den Eigenanteil für die Beschaffung im Haushalt ein.

### Anlage/n

1	Richtlinien (öffentlich)
2	Rubikon (öffentlich)

**Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für  
Löschgruppenfahrzeuge 20 und Tanklöschfahrzeuge 3000 auf der  
Grundlage des Programms „Zukunftsfähige Feuerwehr“**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres und Europa

Vom 22. Juli 2021 – II 450 - 260 - 00000 – 2019 - 003-008 –

Das Ministerium für Inneres und Europa erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

**1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe

- a) des § 4 Nummer 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 612), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVOBl. M-V S. 334, 394) geändert worden ist,
- b) dieser Verwaltungsvorschrift und
- c) der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg- Vorpommern (VV zu § 44 LHO)

Zuwendungen zur Verbesserung des Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung.

1.2 Über Anträge entscheidet die Bewilligungsbehörde im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

**2 Gegenstand der Zuwendung**

Gegenstand der Zuwendung ist die Beschaffung von Fahrzeugen der Typen Löschgruppenfahrzeug 20, nachfolgend LF 20 genannt, (DIN 14530 -Teil 11 Ausgabe November 2019) und Tanklöschfahrzeug 3000, nachfolgend TLF 3000 genannt, (DIN 14530 - Teil 22 Ausgabe November 2019).

**3 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

**4 Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Gefördert werden Fahrzeuge, durch die in der Regel ein bei der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr vorhandenes Fahrzeug eines Baujahrs vor 2002 ersetzt wird.
- 4.2 Die Gemeinde muss Träger einer vom Landkreis anerkannten Feuerwehr mit besonderen Aufgaben sein, der das beantragte Fahrzeug zugewiesen werden soll.
- 4.3 Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss durch die antragstellende Gemeinde der Bewilligungsbehörde eine gemeindeübergreifend abgestimmte Brandschutzbedarfsplanung schriftlich oder in digitaler Form vorgelegt werden, die für die jeweilige Feuerwehr den Bedarf eines Fahrzeugs des Typs ausweist, für das die Abnahmeerklärung abgegeben wurde. Verfügt die Gemeinde zu diesem Zeitpunkt noch nicht über eine solche Brandschutzbedarfsplanung, kann stattdessen eine Bestätigung der kreislichen Brandschutzdienststelle vorgelegt werden, dass der Bedarf an einem Fahrzeug des beantragten Typs besteht.

- 4.4 In der Gemeinde muss der örtliche Brandschutz – notfalls auch durch die Inanspruchnahme von Nachbarschaftshilfe – regelmäßig auch in solchen Fällen gewährleistet werden können, in denen die Gemeinde ihrer Verpflichtung nach Nummer 6.3 nachkommen muss.
- 4.5 Abweichend von Nummer 1.3 VV zu § 44 LHO darf mit dem Vorhaben ab dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift begonnen werden.
- 4.6 Für das geförderte Fahrzeug darf keine andere Zuwendung des Landes bewilligt worden sein.

## **5 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung**

- 5.1 Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierungen in Form einer nicht rückzahlbaren Zuweisung gewährt.
- 5.2 Zuwendungsfähig sind die Anschaffungskosten des jeweiligen Fahrzeugs.
- 5.3 Abweichend von Nummer 1.1.2 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (VV-K) bestimmt sich die Höhe der Zuwendung in Abhängigkeit von der sich aus der Einstufung aus dem rechnergestützten Haushaltsbewertungs- und Informationssystem der Kommunen – RUBIKON – zum 31. Dezember 2020 ergebenden finanziellen Leistungsfähigkeit der antragstellenden Gemeinde. Die Zuwendungshöhe beträgt bei
- |  |             |
|--|-------------|
| a) gesicherter dauernder Leistungsfähigkeit (RUBIKON grün)                               | 70 Prozent, |
| b) eingeschränkter dauernder Leistungsfähigkeit (RUBIKON gelb)                           | 75 Prozent, |
| c) gefährdeter oder weggefallener dauernder Leistungsfähigkeit (RUBIKON orange oder rot) | 80 Prozent  |

des Anschaffungspreises.

## **6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

- 6.1 Die Zweckbindungsfrist für die angeschafften Fahrzeuge beträgt 15 Jahre. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit der Zulassung des Fahrzeugs auf den Zuwendungsempfänger. Für die Überwachung der Zweckbindungsfrist sind die Fahrzeugdaten in die Feuerwehrverwaltungssoftware „FOX 112“ einzupflegen und auf aktuellem Stand zu halten.
- 6.2 Mit dem Bescheid über die Gewährung der Zuwendung ist die Gemeinde zu verpflichten, das Fahrzeug mitsamt Besatzung (LF 20: mindestens sechs Funktionen; TLF 3000: mindestens drei Funktionen) auf Anforderung des Landkreises innerhalb des Zweckbindungszeitraums für übergemeindliche Einsätze zur Verfügung zu stellen, soweit hierdurch die Gewährleistung des örtlichen Brandschutzes nicht aufgrund besonderer Umstände gefährdet wird.
- 6.3 Mit dem Bescheid über die Gewährung der Zuwendung ist die Gemeinde zu verpflichten, das zu ersetzende Altfahrzeug zum gutachtlich festzusetzenden Verkehrswert an eine andere Gemeinde des Landes – vorzugsweise innerhalb desselben Landkreises – zu veräußern. Dies gilt nicht, wenn das Altfahrzeug zum Zeitpunkt der Indienststellung des geförderten Fahrzeugs 30 Jahre oder älter ist.

## **7 Verfahren**

- 7.1 Antragsverfahren
- 7.1.1 Zuwendungsanträge sind nach dem in der Anlage geregelten Muster zu stellen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.
- 7.1.2 Zuwendungsanträge kreisangehöriger Gemeinden müssen spätestens bis zum Ende des dritten auf

das Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift folgenden Monats der kreislichen Brandschutzdienststelle zugehen. Die Brandschutzdienststelle gibt gegenüber der Bewilligungsbehörde eine Stellungnahme, insbesondere hinsichtlich der in Nummer 4.1 bis 4.4 genannten Zuwendungsvoraussetzungen sowie etwaiger nach Nummer 7.2.2 Satz 5 relevanter Umstände, ab und leitet den Antrag innerhalb eines Monats der Bewilligungsbehörde zu (maßgeblich ist das Datum des Posteingangs bei der Bewilligungsbehörde).

7.1.3 Anträge kreisfreier Städte müssen innerhalb der in Nummer 7.1.2 Satz 1 geregelten Frist der Bewilligungsbehörde zugehen.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Bewilligungsbehörde ist das

Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei,  
Brand und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern,  
Graf-Yorck-Straße 6 in 19061 Schwerin

7.2.2 Um eine landesweit annähernd gleichmäßige Verteilung der geförderten Fahrzeuge zu gewährleisten, werden je Landkreis nicht mehr als sechs – im Landkreis Nordwestmecklenburg nicht mehr als vier – Fahrzeuge gefördert. Jeder kreisangehörigen Gemeinde kann grundsätzlich nur für ein Fahrzeug eine Zuwendung gewährt werden, es sei denn, es stellt sich nach Eingang der Anträge heraus, dass das Fahrzeugkontingent des jeweiligen Landkreises noch nicht ausgeschöpft ist. In jeder kreisfreien Stadt werden höchstens zwei Fahrzeuge gefördert. Übersteigt die Zahl der gestellten Anträge die Zahl der Fahrzeuge, die unter Einhaltung der haushaltsrechtlichen Grenzen gefördert werden können, richtet sich die Bewilligung der Anträge unter Beachtung der Zielsetzung von Satz 1 nach dem Alter der zu ersetzenden Fahrzeuge. Hiervon kann im Einvernehmen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abgewichen werden, wenn es für eine Gewährleistung des überörtlichen Brandschutzes im Gebiet des Landkreises notwendig ist.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

7.3.1 Die Mittelanforderung ist formgebunden – auf dem zusammen mit dem Bewilligungsbescheid übersandten Formular – bei der Bewilligungsbehörde unter Vorlage einer Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil II des auf den Zuwendungsempfänger zugelassenen Fahrzeugs und der gemeindeübergreifend abgestimmten Brandschutzbedarfsplanung nach Nummer 4.3 einzureichen. Die Zuwendung darf abweichend von Nummer 7.1 der VV-K erst nach Vorlage und Prüfung der bezahlten Rechnungen gemäß Nummer 11 der VV zu § 44 LHO ausgezahlt werden. Die Rechnung ist mit der Mittelanforderung im Original, in Kopie oder als Scan vorzulegen.

7.3.2 Abweichend von Nummer 7.3.1 darf die Anforderung der Mittel auch erfolgen, wenn diese innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird. Die Mittelanforderung muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten.

7.4 Verwendungsnachweis

Wird das Anforderungs- und Auszahlungsverfahren nach Nummer 7.3.1 gewählt, gilt die Mittelanforderung als Verwendungsnachweis. Wird das Anforderungs- und Auszahlungsverfahren nach Nummer 7.3.2 gewählt, ist die Verwendung der Zuwendung abweichend von Nummer 6.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften der Bewilligungsbehörde durch Vorlage der unter Nummer 7.3.1 genannten Unterlagen innerhalb von sechs Monaten nach Auslieferung des Fahrzeuges nachzuweisen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die

Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

## **8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2024 außer Kraft.

**Nachweis der dauernden Leistungsfähigkeit nach § 1 Nummer 5 GemHVO-Doppik  
Dorf Mecklenburg (Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen)**

Einwohner per 31.12. des Vorjahres: 3.121

Erhebungsjahr: 2021

	Wert	Punkte
<b>Ergebnishaushalt</b>		
Ergebnisvortrag aus dem Haushaltsvorjahr	-3.202.189,00 €	
Jahresergebnis	-896.700,00 €	
Ergebnis zum 31.12. des Haushaltsjahres	-4.098.889,00 €	
Ausgleich des Ergebnishaushalts	Nein	-20
Verhältnis der ordentlichen Erträge zu den ordentlichen Aufwendungen	84,5%	-3
Jahresergebnis ausgeglichen?	Nein	-2
<b>Finanzhaushalt</b>		
Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	-1.065.150,00 €	
jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-824.300,00 €	-2
Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsjahres	-1.889.450,00 €	
Ausgleich des Finanzhaushalts	Nein	-20
Verhältnis der ordentlichen Einzahlungen zu den ordentlichen Auszahlungen	88,5%	-3
<b>Finanzplanungszeitraum</b>		
Ergebnis des Ergebnishaushalts am Ende des Finanzplanungszeitraums	-6.139.689,00 €	
Ergebnis je Einwohner	-1.967,22 €	-20
Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen im Finanzhaushalt zum Ende des Finanzplanungszeitraums	-3.338.350,00 €	
Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen je Einwohner	-1.069,64 €	-20
<b>Gesetzmäßiges Haushaltssicherungskonzept nach § 43 Absatz 7 KV M-V</b>		
Haushaltssicherungskonzept erforderlich?	Ja	-60
Wann wird der vollständige Haushaltsausgleich erreicht?	kein Haushaltsausgleich	0
<b>Einhaltung des Überschuldungsverbots</b>		
Höhe des Eigenkapitals am Ende des Haushaltsjahres	21.679.250,00 €	0
Höhe des Eigenkapitals am Ende des Finanzplanungszeitraums	19.638.450,00 €	0
Im Haushaltsjahr bestehende Überschuldung wird im Finanzplanungszeitraum abgebaut	nicht relevant	0
Im Haushaltsjahr oder zum Ende des Finanzplanungszeitraums bestehende Überschuldung wird erst in einem angemessenen Konsolidierungszeitraum abgebaut	nicht relevant	0
<b>Sonstige finanzielle Risiken</b>		
Bewertung wesentlicher sonstiger finanzieller Risiken, deren Realisierung im Finanzplanungszeitraum wahrscheinlich ist	gering	-5
<b>Weitere Kennzahlen</b>		
Investitionskredite je Einwohner	617,98 €	
Zinsquote	0,5%	
Tilgungsquote	3,3%	
fiktive Restlaufzeit der Investitionskredite	NaN	

fristenkongruente Finanzierung?	Ja	
Förderquote	19,4%	
Liquiditätskredite je Einwohner	402,47 €	
Forderungen je Einwohner	72,12 €	
Werthaltigkeit der Forderungen	100%	
freiwillige Leistungen je Einwohner	130,25 €	
Anteil der freiwilligen Leistungen an den ordentlichen Erträgen	6,6%	
Bemerkungen der Kommune	k.A.	
Bemerkungen der RAB	k.A.	
<b>GESAMTPUNKTZAHL:</b>		<b>-155</b>
<b>LEISTUNGSGRUPPE:</b>	<b>weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit</b>	